



Statuten

Des Studierendenausschuss der Hochschule Luzern Technik & Architektur

Abschnitt 1: Name, Sitz und Zweck

Name	<p>Artikel 1: Unter dem Namen "Studierendenausschuss der Hochschule Technik + Architektur" (nachfolgend STA genannt) schliessen sich die Studierenden der HSLU T&A zu einem Verein gemäss ZGB Artikel 60ff zusammen.</p>
Sitz	<p>Artikel 2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Hochschule Luzern Technik & Architektur in Horw.</p>
Zweck	<p>Artikel 3 Der STA bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen aller Studierenden durch:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Vertretung der Studierenden gegenüber Schulleitung, Behörden, Dozenten und Mensaleitung.2) Vertretung der Studierenden bei Institutionen und Anlässen, die im Interesse einer Mehrheit der Studierenden der HSLU T&A liegen.3) Enge Zusammenarbeit mit dem Verein "Absolventen der Fachhochschule Zentralschweiz" (nachfolgend A-FHZ genannt).4) Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen, Verbänden, Vereinen und Institutionen.5) Behandlung von allgemeinen Fragen, Organisation und Durchführung von Anlässen und Aktivitäten.

Abschnitt 2: Mitgliedschaft

Beginn	<p>Artikel 4 Alle eingeschriebenen Studierenden an der HSLU T&A werden bei der Aufnahme des Studiums an der HSLU T&A automatisch zu STA-Mitgliedern. Ein Austritt ist schriftlich per Ende Vereinsjahr möglich.</p>
Ende	<p>Artikel 5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der HSLU T&A. Von der Schule ausgeschlossene Studierende sind nicht mehr Mitglieder des STA.</p>



Ausschluss

Artikel 6

Studierende, die den Interessen des STA in irgendeiner Form schaden, können durch die DV ausgeschlossen werden. Die Begründung ist diesen Studierenden schriftlich auszuhändigen und sie haben das Recht, sich vor dem endgültigen Ausschluss vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Mitgliederbeitrag

Artikel 7

Der Mitgliederbeitrag (7 CHF) wird mit der Semesterrechnung einkassiert.

Organe

Artikel 8

Die Organe des STA sind:

- 1) Die Delegiertenversammlung (DV)
- 2) Der Vorstand (VS)
- 3) Die Rechnungsrevisoren (RV)
- 4) Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Mitwirkung

Artikel 9

Der STA ist zwingend in folgenden Gremien vertreten:

- 1) Mensakommission (2 Studierende)
- 2) Bibliothekskommission (1 Studierende/r)
- 3) Vorstand des A-FHZ (STA-Präsident)

Der STA kann zur Erreichung seiner Ziele jederzeit in weiteren Organisationen oder Gremien Ein sitz nehmen oder wieder Austreten.

Abschnitt 3.1: Die Delegiertenversammlung

Funktion, Stimmrecht

Artikel 10

Die DV ist das oberste Organ des STA. Der DV gehören an:

- 1) Der gesamte VS
- 2) Delegierte
- 3) Die Beauftragten

Funktion

VS: Organisation und Durchführung kein Stimmrecht



Delegierte: aktive Teilnahme, mit Stimmrecht, Rückmeldung an Jahrgänge

Beauftragte: Informationsrolle, kein Stimmrecht

Revisor: überprüft die Jahresrechnung, kein Stimmrecht

Vorsitz, Protokoll

Artikel 11

Der Präsident ist Vorsitzender der DV. Der Aktuar führt das Protokoll. Sämtliche Beschlüsse werden im Protokoll schriftlich festgehalten.

Ankündigung

Artikel 12

Die DV ist mindestens 2 Wochen vorher durch Rundschreiben an alle Delegierte anzukündigen. Die Ankündigung muss das Datum der DV, die Uhrzeit, den Versammlungsort und eine Traktandenliste enthalten.

Einberufung

Artikel 13

Die DV tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Mindestens einmal pro Semester, wobei die DV jeweils innerhalb der ersten drei Wochen des Semesters stattzufinden hat.
- 2) Wenn die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt.
- 3) Wenn mindestens zwanzig Prozent der Delegierten dies verlangen.

Beschlussfähigkeit

Artikel 14

Die DV darf keine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen. Es entscheidet das relative Mehr aller Anwesenden. Der STA-Präsident hat den Stichtscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der VS verantwortlich.

Zutritt

Artikel 15

Die DV ist öffentlich, jedes STA-Mitglied hat das Beratungs- und Beobachtungsrecht. Das Beratungsrecht kann durch die DV bei jeder Sitzung eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Kompetenzbereich

Artikel 16

In den Kompetenzbereich der DV fallen:

- 1) Eine Statutenänderung
- 2) Aufstellung und Abänderung der Geschäftsordnung des STA.
- 3) Wahl, Abwahl des STA-Präsidenten und des gesamten Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren und des Ersatzrevisors.
- 4) Wahl, Bestätigung und Abwahl der Beauftragten. Die Amtszeit der Beauftragten kann durch die DV bestimmt werden.
- 5) Delegieren von Aufgaben zur Erreichung der Ziele des STA an andere Institutionen oder Interessenvertretungen.
- 6) Abnahme des Jahresberichts des VS und der Rechnungsrevisoren.



- 7) Die Kompetenzen des Vorstandes festlegen.
- 8) Ausschluss eines Studierenden aus dem STA.
- 9) Einsichtnahme in sämtliche Geschäfte und Unterlagen des VS, der Revisoren und der Beauftragten.
- 10) Sowie alle anderen Rechte und Pflichten, die aus den Statuten hervorgehen

Veröffentlichung

Artikel 17

Die Beschlüsse werden mittels des Protokolls der DV den Studierenden spätestens 1 Woche nach der DV zugänglich gemacht.

Abschnitt 3.2: Der Vorstand

Funktion, Mitglieder

Artikel 18

Der Vorstand (nachfolgend VS genannt) ist das ausführende Organ des STA. Er besteht aus sieben Mitgliedern. Dem VS gehören an:

- 1) Präsident
- 2) Vizepräsident
- 3) Aktuar
- 4) Kassier
- 5) Eventverantwortliche
- 7) Webmaster

Wahl, Dauer

Artikel 19

Die VS-Mitglieder und deren Funktion werden durch die DV gewählt bzw. bestimmt. Die Amtszeit dauert zwei Semester. Die Stellvertretungen werden intern im VS geregelt.

Suspendierung

Artikel 20

Wenn mindestens drei VS-Mitglieder eine Suspendierung verlangen, kann ein Vorstandsmitglied aufgrund von Unstimmigkeiten oder Ungereimtheiten bis zur nächsten DV von seinem Amt entoben werden. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Ersatz

Artikel 21

Fällt ein VS – Mitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die DV einen Ersatz. Bis zur DV führt der Stellvertreter die Geschäfte weiter.

Vorsitz, Protokoll

Artikel 22

VS-Vorsitzender ist der Präsident. Der Aktuar führt das Protokoll.

Ankündigung

Artikel 23

Der VS ist mindestens drei Wochentage vor der Versammlung aufzubieten.



Einberufung

Artikel 24

Der VS tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen:

- 1) Zu Beginn des Semesters
- 2) Wenn der Präsident oder mindestens zwei VS-Mitglieder dies verlangen.

Beschlussfähigkeit

Artikel 25

VS-Beschlüsse dürfen nicht auf dem Korrespondenzweg gefasst werden. Der VS ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der VS-Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet das absolute Mehr. Der Präsident hat den Stichentscheid. Für die Auszählung der Stimmen und die Veröffentlichung der Beschlüsse ist der Aktuar verantwortlich.

Kompetenzbereich

Artikel 26

In den Kompetenzbereich des VS fallen:

- 1) Wahrung der Grundziele des STA und die Aufrechterhaltung der Aktivität des ganzen Vereins.
- 2) Realisierung der DV-Beschlüsse.
- 3) Führung der Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und seiner Kompetenzen.
- 4) Ernennung von Beauftragten bis zur nächsten DV.

Veröffentlichung

Artikel 27

Die Beschlüsse der VS-Sitzung werden mittels des Protokolls den Studierenden spätestens 2 Wochen nach der VS-Sitzung zugänglich gemacht.

Abschnitt 3.3 Der Rechnungsrevisor

Funktion, Mitglieder

Artikel 28

Der Rechnungsrevisor (nachfolgend RV genannt) kontrolliert die Finanzen des STA. Er und ein Ersatzrevisor werden durch die DV gewählt. Ihre Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Jeder hat ein Stimmrecht.

Ersatz

Artikel 29

Fällt der Revisor während der Amtsperiode aus, so tritt der Ersatzrevisor an seine Stelle.

Tätigkeit

Artikel 30

Der RV prüft den Jahresabschluss des STA-Kassiers und erstellt zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht. Befürchtet der Revisor während des Jahres eine Unstimmigkeit im Finanzwesen des STA, so hat der Kassier auf begründeten schriftlichen Antrag hin innert zwei Wochen einen schriftlichen Zwischenbericht vorzulegen.

RV – Bericht

Artikel 31

Der RV erstellt jeweils den schriftlichen Bericht über die STA-Kasse bis spätestens Ende Kalenderjahr. Dieser Bericht wird an die gesamte DV verteilt.



Abschnitt 3.4 Die Beauftragten für besondere Aufgaben

Tätigkeiten	<p>Artikel 32 Die Beauftragten erfüllen besondere Funktionen, die durch den VS oder die DV nicht wahrgenommen werden können.</p>
Ernennung	<p>Artikel 33 Für besondere Aufgaben können Beauftragte ernannt werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Durch den VS. Diese Beauftragten können ihre Funktionen wahrnehmen, müssen aber durch die nächste DV bestätigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, hat die DV einen neuen Beauftragten zu ernennen.2) Durch die DV.
Amtszeit	<p>Artikel 34 Die Amtszeit wird durch den VS oder die DV bestimmt. Der VS kann die Amtszeit je nach Bedarf bis zur nächsten DV verlängern.</p>
Bedeutung	<p>Artikel 35 Ist der Auftrag von besonderer Bedeutung, muss der Beauftragte ein VS oder DV-Mitglied sein. Falls nötig, können Fachpersonen, die nicht dem STA angehören, Beauftragte werden.</p>
Ersatz	<p>Artikel 36 Fällt ein Beauftragter während der Amtsperiode aus, so wählt der VS einen Ersatz. Der Ersatz muss an der nächsten ordentlichen DV bestätigt oder neu gewählt werden.</p>
Abwahl	<p>Artikel 37 Jeder Beauftragte kann jederzeit durch den VS oder die DV abgewählt werden. Eine Abwahl durch den VS muss an der nächsten DV begründet werden.</p>

Abschnitt 3.5 Die Klassendelegierten

Funktion, Stimmrecht	<p>Artikel 38 Jeder Studiengang bestimmt einen Delegierten pro Jahrgang und Studienmodell. Der Jahrgangssprecher fungiert als Delegierter</p>
----------------------	--

Abschnitt 4: Mittel des STA, Finanzen

Einnahmen	<p>Artikel 39 Die Einnahmen des STA setzen sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Semesterbeiträgen der Mitglieder.2) Freiwilligen Beiträgen und öffentlichen Geldern.3) Überschüssen aus Dienstleistungen.
-----------	---



Verbindlichkeit	Artikel 40 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Mitgliederbeiträge	Artikel 41 Der Mitgliederbeitrag beträgt SFr. 7.- pro Student pro Semester. Der Mitgliederbeitrag wird mit der Semesterrechnung einkassiert.
Festbeiträge	Artikel 42 Es werden folgende Festbeiträge ausgerichtet: 1) SFr. 300.- pro Abteilung pro Semester. 2) SFr. 100.- pro Studienjahrgang in der Abteilung pro Semester. 3) An das Abschlussfest im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des STA, jedoch mindestens SFr. 3000.-
VS- Entschädigung	Artikel 43 Jedes VS-Mitglied erhält als Entschädigung für seine Arbeit im VS pro Semester Der Präsident: SFr 500.- Restliche Vorstandsmitglieder: SFr 300.- .
Spesenentschädigung	Artikel 44 Spesen, die einem STA-Mitglied in einer offiziellen Funktion erwachsen, werden gegen Beleg entschädigt. In Zweifelsfällen entscheidet die DV. Es steht der DV frei, für bestimmte Anlässe zum Voraus ein Spesenmaximum festzulegen. VS-Mitglieder oder Beauftragte mit zeitlich anspruchsvollen Aufgaben haben Anrecht auf eine durch die DV zu bestimmende auszahlende Entschädigung.
Auflösung	Artikel 45 Bei der Auflösung des Vereins geht das gesamte Vermögen an die Nachfolgeorganisation über. Ist diese nicht vorhanden, an eine andere gleichwertige Organisation. An welche Organisation entscheidet die DV.
Austritt, Ausschluss	Artikel 46 Der Austretende oder Auszuschliessende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge.

Abschnitt 5: Verfahrensmängel, Rücktritte

Verfahrensmängel	Artikel 47 Stellt ein STA - Mitglied Mängel an einer DV- oder VS-Sitzung oder an einer Abstimmung fest, so hat er dies spätestens 1 Woche nach Veröffentlichung dieser Beschlüsse, schriftlich und mit Begründung dem VS mitzuteilen. Die DV hat in diesem Fall die Einwände als oberste Instanz innert 3 Wochen zu prüfen und im gegebenen Fall das betroffene Gremium zur Wiederholung aufzufordern.
------------------	--



Rücktritte [Artikel 48](#)
Rücktritte von VS- Mitgliedern während der Amtsperiode müssen von der DV genehmigt werden. Rücktritte von Klassendelegierten während des Studienjahres müssen von der betreffenden Klasse bewilligt werden. Rücktritte von Beauftragten während der Amtszeit müssen von der Instanz genehmigt werden, die sie in ihr Amt eingesetzt hat.

Absetzungen [Artikel 49](#)
Erfüllt ein VS-Mitglied, ein DV-Mitglied, ein Revisor oder ein Beauftragter seine Pflichten nicht gemäss den Statuten und der Geschäftsordnung, so kann er seines Amtes enthoben werden. Zuständig ist die DV. Eine Begründung ist dem Betreffenden schriftlich auszuhändigen, und er hat das Recht, sich vor der endgültigen Absetzung vor der DV mündlich und schriftlich zu rechtfertigen.

Suspendierungen [Artikel 50](#)
Erfüllt einer der in Artikel 43 genannten seine Pflichten nicht gemäss den Statuten, so hat der VS das Recht, denjenigen bis zur nächsten DV zu suspendieren. Die Suspendierung ist dem Betreffenden schriftlich zu begründen. Der VS wählt einen Ersatz bis zur nächsten DV. Der Fall ist an der nächsten DV vorzubringen.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

Auflösung des Vereins [Artikel 51](#)
1) Es müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Delegierten anwesend sein.
2) Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmen

Vereinsjahr [Artikel 52](#)
Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Unstimmigkeiten [Artikel 53](#)
Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung der Statuten oder der Geschäftsordnung entscheidet die DV.

Ersatz, Inkrafttreten [Artikel 54](#)
Diese Statuten ersetzen alle anderen Statuten und Bestimmungen des STA. Sie treten nach Annahme durch die DV in Kraft.

Änderungen [Artikel 55](#)
Diese Statuten können nur durch die DV abgeändert werden.

Umfang [Artikel 56](#)
Diese Statuten umfassen in sechs Abschnitten insgesamt sechsundfünfzig Artikel.